

Bibel und die Dramen Shakespeares — die beiden auf die Dauer am meisten gelesenen englischen Bücher — zusammen enthalten! Ob das nun der Kultur im allgemeinen zugute kommt, ob nicht vielmehr dadurch die Gleichgültigkeit gefördert und der Sinn für geistige Bestrebungen und für feinere geistige Genüsse allzusehr abgestumpft wird — das ist eine andere Frage, die ich lieber nicht untersuchen will.

Kleine Mitteilungen.

*** Buchhändlerische Verkehrsordnung.** — Der «Correspondenz der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin» entnehmen wir folgendes Gutachten, das die «Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin» übereinstimmend mit einem von ihnen erbetenen Gutachten der Korporation der Berliner Buchhändler erstattet haben:

Die «Buchhändlerische Verkehrsordnung» schafft nicht neues Recht, sondern «stellt» laut ihrem § 1 die im buchhändlerischen Verkehr «geltenden Gewohnheiten und Gebräuche» (Usancen) «fest». Ihre Verbindlichkeit erstreckt sich daher auch auf die Personen, die nicht Mitglieder des Börsenvereins sind. Ganz besonders gilt dies für die Vorschriften über die jährliche Abrechnung (Remittenden, Disponenden und Zahlung). Auch die dem Börsenverein nicht angehörigen Buchhändler müssen zur Ostermesse pünktlich abrechnen, d. h. alles, was sie nicht zurückgesandt oder mit Einwilligung des Verlegers disponiert haben, bis spätestens Sonnabend nach Kantate (für die Ostermesse 1907, den 4. Mai) den Verlegern bezahlen. Auch für den Fall, daß der Beklagte bis zum 31. Januar 1907 weder eine Remittendenfaktur noch eine besondere Mitteilung von dem Kläger erhalten hat, war er verpflichtet, zur Ostermesse ordnungsmäßig abzurechnen. Eine Verpflichtung der Verleger, eine oder mehrere Remittendenfakturen oder eine besondere Benachrichtigung überhaupt oder gar bis zu einem bestimmten Zeitpunkt den Sortimentern zukommen zu lassen, besteht nämlich nicht. Lediglich zur Erleichterung der beiderseitigen Arbeiten pflegt die Mehrzahl der Verleger den Sortimentern Remittendenfakturen zuzufenden.

§ 29 der Verkehrsordnung stellt keineswegs eine Verpflichtung der Verleger zur Lieferung von Remittendenfakturen an die Sortimentern auf, sondern spricht nur von dem Fall, daß der Verleger auf der Remittendenfaktur oder sonstwie besondere Bestimmungen über Ref-Remittenden oder -Disponenden, wobei vornehmlich an das Verbot, gewisse Bücher zu disponieren, gedacht ist, getroffen hat. Solche sollen den Sortimentern, die mit den Remissions- und Dispositionsarbeiten vielfach gleich zu Anfang des Jahres beginnen, möglichst frühzeitig bekannt gegeben werden. Hat also ein Verleger derartige Bestimmungen getroffen, ohne sie dem Sortimenter bis zum 31. Januar zur Kenntnis gebracht zu haben, so soll der Sortimenter an die sonst für Rücksendung gestrichener Disponenden vorgeschriebenen Fristen nicht gebunden sein.

Die unter c aufgestellte Frage:

«Sind auch für Nichtmitglieder des Börsenvereins die Bekanntmachungen im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel bindend?»

dürfte für die Beurteilung des vorliegenden Falles ohne Belang sein. Denn die Verpflichtung, zur Ostermesse (1907 also bis zum 4. Mai) pünktlich abzurechnen, beruht lediglich und ein für allemal auf den Bestimmungen der «Buchhändlerischen Verkehrsordnung».

Die angezogene Bekanntmachung des Börsenvereins-Vorstandes im «Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel» will nur vorjorglicher Weise an die durch die «Verkehrsordnung» aufgestellten Abrechnungsverpflichtungen nochmals erinnern.

(G 138. Bd. I — Bl. 267 — 4. Dezember 1908.)

*** Druckfirma auf Ansichtspostkarten.** — In einem Strafverfahren wegen Unterlassung des Firmaaufdrucks auf Postkarten (Übertretung von § 6, Abs. 1 des Pressegesetzes) war ein Berliner Hersteller von Ansichtspostkarten vom Schöffengericht Berlin zu 5 M Geldstrafe verurteilt worden. Auf seine Berufung hatte das

Landgericht Berlin das Urteil des Vorderrichters aufgehoben und sich in der Begründung seiner Entscheidung dahin ausgesprochen, daß es sich im vorliegenden Falle um solche Druckschriften handle, «die nur den Zwecken des Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens» dienen und als solche die Ausnahme (§ 6, Abs. 2 des Pressegesetzes) begründen. Auf die von der Staatsanwaltschaft gegen diese Freisprechung eingelegte Revision hat das Kammergericht in Berlin sich der Entscheidung des Landgerichts angeschlossen und die Revision zurückgewiesen. Aus der Urteilsbegründung des Kammergerichts wird in der Papierzeitung das Folgende mitgeteilt:

«Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß die in Frage kommenden Postkarten «Druckschriften» im Sinne des § 2 des Pressegesetzes sind und daß sie als solche den Bestimmungen des § 6 Absatz 1 des genannten Gesetzes unterliegen. Zu den Ausnahmen des § 6 Absatz 2 gehören sie jedoch nur dann, wenn sie ausschließlich «den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens» zu dienen bestimmt sind. Diese Voraussetzungen liegen nicht bei allen Ansichtskarten vor. Es kann auch ein Mißbrauch der Pressefreiheit mit derartigen Karten zu unsittlichen, unerlaubten und strafbaren Zwecken getrieben werden. Man kann aber sehr wohl die in Frage kommenden Postkarten unter die Ausnahmebestimmungen des § 6 Absatz 2 stellen. Maßgebend ist lediglich, daß ein Mißbrauch in den ins Auge gefaßten Fällen nicht zu befürchten ist. Die Entscheidung dieser Frage hängt von der Art der auf den Postkarten befindlichen Darstellung und davon ab, ob diese Darstellung geeignet ist, die Postkarte ihrer ausschließlichen Bestimmung, d. h. also den Zwecken des Verkehrs und des täglichen Lebens zu dienen, zu entziehen. Das letztere ist aber nur dann der Fall, wenn der Absender einer solchen Postkarte außer dem eigentlichen Zweck der Mitteilung noch den Zweck verfolgt, in einem bestimmten an- oder aufreizenden Sinne zu wirken. Dann liegt eben keine Ausschließlichkeit des Zweckes der Postkarte, den Zwecken des Verkehrs, des geselligen und häuslichen Lebens zu dienen, mehr vor, und diese unterliegen dann den Vorschriften des § 6 Absatz 1 des Pressegesetzes. Unter Umständen dienen auch Postkarten lediglich mit Landschaftsbild oder Architekturbild agitatorischen Zwecken; meist aber werden derartige Postkarten nicht geeignet sein, die Postkarte ihrem eigentlichen Zweck, dem Verkehr, dem geselligen und häuslichen Leben zu dienen, zu entziehen. Die in Rede stehenden Postkarten dienen ohne jeden Nebenzweck nur den Zwecken des Verkehrs und des täglichen Lebens. Gerade die von der Staatsanwaltschaft gerügten Zwecke der Belehrung oder Unterhaltung sind wesentlich solche des häuslichen und geselligen Lebens. Die Postkarten fallen also unter die Ausnahmen des § 6 Abs. 2 des Pressegesetzes.»

Die Versteigerung der Münzensammlung Erbstein.

In Frankfurt a. M. fand dieser Tage bei Adolf Hess die Versteigerung der zweiten Abteilung der Münzensammlung des verstorbenen Geheimrats Erbstein, früheren Direktors des Grünen Gewölbes in Dresden, statt. Die Seltenheiten dieser Sammlung, die die Münzen der europäischen Großstaaten umfaßte, erreichten folgende Preise: Ein Halbtaler des Kaisers Maximilian I. ohne Jahr 300 M, — ein Tyroler Goldgulden des Kaisers Ferdinand I. 445 M, — eine kleine goldene Medaille 1602 auf die Einnahme der türkischen Festung Stuhlweißenburg 205 M, — ein Fünfsulatenstück 1619, das die Stände Prags dem Winterkönig Friedrich bei seinem Einzug verehrten, 905 M, — eine satirische Silbermedaille 1700 auf die vergebliche Belagerung Narwas durch Peter den Großen, die den Zaren unter dem Thronhimmel zeigt, der Beschießung der belagerten Stadt zuschauend, 240 M, — eine kleine Silbermünze desselben Regenten 1686 nach dem Typ der polnischen Groschen geprägt, 245 M. — Für verschiedene russische Kupferkopfen bezahlte man bis 75 M für das Stück. Ein polnischer Dukat vom Jahre 1651, in Bromberg geschlagen, erzielte 725 M, — ein gleicher halber Dukat 400 M, — ein Taler Friedrich Augusts von Sachsen 1745 in seiner Eigenschaft als Reichsvikar 750 M, — ein Achtgroschenstück desselben Fürsten von 1762 100 M. — Schweden, das seinen Kupferreichtum dazu verwendete, große Platten im Werte von 1/2 bis 10 Talern zu